

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

Der Rektor

z1.: 39/31/4 ex 1988/89

A-8010 Graz, am 30.1.1989

Universitätsplatz 3 Pa/St

Telefon (0 316) 380 DW 2101

An das

PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES

1017 Wien - ParlamentBetrifft GESETZENTWURF
Z. H GE 9.3.Datum: 1. FEB. 1989Verteilt. 02. Jan 1989 festgelegt

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
 das Bundesgesetz über Geisteswissenschaftliche
 und Naturwissenschaftliche Studienrichtungen
 geändert wird - Stellungnahmen

Unter Bezugnahme auf den mit Erlaß des Bundesministeriums
 für Wissenschaft und Forschung vom 18.11.1988, GZ. 68 336/39-15/88,
 ausgesendeten Gesetzesentwurf werden die aus dem Bereich der Karl-
 Franzens-Universität Graz abgegebenen Stellungnahmen in 25facher
 Ausfertigung übermittelt.

Für den Rektor

Der Universitätsdirektor:

(Hofrat Dr. M. Suppanz)

Beilagen

21/SN-166/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
Universitätsdirektion
A-8010 Graz, Universitätsplatz 3

An das
BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Telefon (0 316) 380 DW: 2140
Name des Sachbearbeiters:
Dr.J.Passini

Parteienverkehr:
Montag-Freitag 8-12 Uhr

Zl. 39/31/4 ex 1988/89
(Bei jedem Schriftwechsel bitte unbedingt diese Zahl anführen!)

Graz, am 30.1.1989
St

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
das Bundesgesetz über Geisteswissenschaftliche
und Naturwissenschaftliche Studienrichtungen
geändert wird;
Stellungnahmen

Zu dem obzit. Gesetzesentwurf erlaubt sich die Universi-
tätsdirektion wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Formulierung des Artikel II (Übergangsbestimmungen)
wäre zu ändern, da sie widersprüchlich ist. Vorgeschlagen wird:

"Dieses Bundesgesetz ist auf jene ordentlichen Hörer anzuwenden,
die mit Inkrafttreten den ersten Studienabschnitt noch nicht
abgeschlossen haben."

Der Universitätsdirektor:


(Hofrat Dr.M. Suppanz)

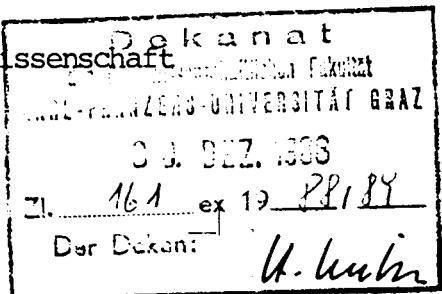
Karl-Franzens-Universität Graz

Eingel. - 4. JAN. 1989

INSTITUT FÜR GEOLOGIE UND PALEÄONTOLOGIE

Univ. Prof. Dr. Hans-Ludwig HOLZER

Zahl 39/31/4...ex. 1988/89

Institut für Geologie und Paläontologie
Heinrichstraße 26, A-8010 GrazAn das
Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung
im Dienstwege

Telefon (0 316) 380/..... 5585

Telefon (0 316) 380/5580 Sekretariat

Telefon (0 316) 380/5587 Sekretariat

Graz, den 29-12-1988

Betrifft: GZ 68 336/39 - 15/88 Stellungnahme zum Entwurf eines BG, mit dem das BG über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert werden soll.

Die Stellungnahme erfolgt in meiner Eigenschaft als Universitätslehrer, der

- Vorsitzender der Studienkommission Erdwissenschaften,
- Mitglied der Fakultät und
- Mitglied des Akademischen Senates ist.

1. Den vorgeschlagenen Änderungen wird zugestimmt.
2. Die vorgeschlagenen Änderungen sind aus eigener Kenntnis der Wünsche nach Änderungen völlig unzureichend.
3. Als Vorsitzendem einer Kommission (STUKO Erdwissenschaften) wurde keinerlei Ankündigung nach vorgesehenen Änderungen des BG rechtzeitig übermittelt, um Änderungswünsche aus diesem Bereich mit einzuplanen.
4. In Kenntnis von Beschlüssen der gesamtösterreichischen STUKO Erdwissenschaften aus dem Jahre 1985 (!) wären dringlichst erforderliche Änderungen des BG eingebbracht worden, hätte man von Änderungsinitiativen rechtzeitig gewußt. (Siehe Beilagen !)

ANHANG:

DURCH BESCHLÜSSE ENTSPRECHENDER KOMMISSIONEN VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN DES BG, DIE DURCH KOORDINATIONSMÄNGEL NICHT DURCHGEFÜHRT WERDEN KÖNNEN:

- a) Mit 14.10.1985 wurde ein Vorschlag nach Änderung des BG im Bereich ANHANG, Ziffer 32: Erdwissenschaften an die Studienkommissionen versandt, um die Vorschläge (vgl. Beilage) in den jeweiligen STUKOs zu diskutieren und zum Beschuß zu erheben.
- b) Die STUKO Erdwissenschaften an der Karl-Franzens-Universität Graz hat die Änderungswünsche durch Beschuß am 29.10.1985 einstimmig genehmigt.
- c) Laut Protokoll der Sitzung der gesamtösterreichischen Studienkomm. Erdwissenschaften vom 6.12.1985 werden die vorgeschlagenen Änderungen einstimmig bis mehrheitlich (jedoch immer mit über 2/3 Mehrheit) angenommen.

Durch Unkenntnis der Einbringung einer BG-Änderung wird es auch diesmal nicht möglich sein, diese längst fälligen und durch Beschlüsse festgelegten Änderungswünsche im Bereich der Studienrichtung Erdwissenschaften einzubringen, Beschlüsse, die bereits 1985 (!) im Sinne

des Studienreformkonzeptes 1988 gefaßt wurden, um das Studium im Rahmen der Studienrichtung Erdwissenschaften effizienter, variabler und mit sinnvollen Schwerpunktsetzungen durchführen zu können.

Es ist daher besonders zu bedauern, daß Initiativen dieser Art durch Koordinationsmängel, durch Fehlen rechtzeitiger Information (die Beschlüsse der STUKOs liegen im BMfWUf auf) einer Gesetzesänderungsinitiative kaum zielführend beendet werden können.

Denn erst dann, wenn die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Studienrichtung Erdwissenschaften im BG für geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen verankert werden, ist an eine Änderung der Studienordnung und v.a. der Studienpläne zu denken.

Es ist zu hoffen, daß in Zukunft jegliche Änderungen von Gesetzen rechtzeitig und umfänglich den betroffenen Kommissionen, Einrichtungen und Personen mitgeteilt werden.

Die vorgelegten Änderungen des BG wurden niemals der STUKO Erdwissenschaften vorgelegt, obwohl dieses BG unmittelbar auf die Arbeit der Studienkommissionen Auswirkungen zeigt.



(Ass.Prof.tit.a.o.Univ.Prof.Dr.H.-L.HOLZER)

Beilagen 1a, 1b, 1c.

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
INSTITUT FÜR EXPERIMENTALPHYSIK
A-8010 Graz Universitätsplatz 5 AUSTRIA

Eingel. - 4. JAN. 1989

Bl.:

Telefon: (316) 380-5186

Zahl:

Sekretariat: 380-5185

39/31/4

Telex: 31/1662

D e k a n a t	
der Wissenschaftlichen Fakultät	
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ	
30. DEZ. 1988	
Zl.	16.1 ex 19 SP/88
Der Dekan: <i>H. Hohenester</i>	

Graz, 23.12.1988

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
zu
im Dienstweg

S T E L L U N G N A H M E

der interuniversitären Studienkommission für Physik (Lehramt an höheren Schulen) der Universität Graz und der Technischen Universität Graz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird.

Die Studienkommission hat beschlossen, zu diesem Entwurf eine ablehnende Stellungnahme abzugeben und begründet diese folgend:

1. Der Beobachtungszeitraum zwischen dem Inkrafttreten der einzelnen Studienpläne und dem Eintritt der Lehramtsabsolventen in den Schuldienst ist zu kurz, um fundierte Aussagen über mögliche Mängel in der Universitätsausbildung machen zu können.
2. Über die im Entwurf angesprochenen Mängel liegen der Studienkommission keine empirischen und wissenschaftlichen Untersuchungsergebnisse vor.
3. Eine im Entwurf vorgesehene Einführung einer kommissionellen Abschlußprüfung im Sinne einer Überblicksprüfung in der 2. Studienrichtung würde die Studiendauer verlängern und dies kann kaum im Interesse des Ministeriums liegen, welche die Ausbildungsdauer Europa-konform anstrebt.
4. Die im Entwurf vorgesehene Abschlußprüfung in der 2. Studienrichtung würde eine Asymmetrie hinsichtlich der 1. Studienrichtung erzeugen, da in der letzteren derzeit keine Überblicksprüfung gefordert wird (die derzeitige Diplomprüfung ist eine Spezialprüfung!).
5. Es ist anzunehmen, daß die Studenten jenes Fach als 1. Studienrichtung wählen werden, welches sie für schwieriger erachten, da sie in diesem keine Überblicksprüfung absolvieren müßten. Der im Entwurf angestrebte Effekt einer Anhebung der Ausbildungsqualität würde somit wahrscheinlich nicht eintreten.
6. Die im Entwurf beabsichtigte Überblicksprüfung könnte auch ohne Änderung des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen im Rahmen der einzelnen Studienpläne realisiert werden.

Der Vorsitzende der Studienkommission

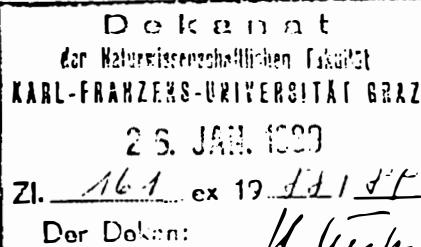
Prof. Dr. A. Hohenester
Prof. Dr. A. Hohenester

INSTITUT FÜR PHARMAKODYNAMIK UND TOXIKOLOGIE
DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
VORSTAND: UNIV.-PROF. DR. MED. WALTER KUKOVETZ

Institut für Pharmakodyn. u. Toxikol., A-8010 Graz, Universitätsplatz 2

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
A-1010 Wien



UNIVERSITÄTSPLATZ 2
A-8010 GRAZ

TELEFON:
(0316) 380/5555-5575, 33541

GRAZ, 15.12.1988

im Wege des Naturwissenschaftlichen Dekanates

Betrifft: GZ 68 336/39-15/88: Novellierung des BGGuNSt: Stellungnahme

Zur geplanten Novellierung des BGGuNSt erlaubt sich der Unterzeichnete dahingehend Stellung zu nehmen, daß ein bisher immer wieder vergessener Punkt wiederum nicht aufscheint, nämlich in der Studienrichtung Pharmazie die Einbeziehung des Pflichtprüfungsfaches Pharmakodynamik und Toxikologie als Diplomarbeitsfach.

Nach Paragraph 8 Abs. 2 des Gesetzes in der vorliegenden Fassung ist das Thema der Diplomarbeit einem der Prüfungsfächer Pharmazeutische Chemie, Pharmakognosie oder Arzneiformenlehre der 2. Diplomprüfung zu entnehmen. Diese Beschränkung wurde 1971 in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes festgelegt und berücksichtigt nicht den Umstand, daß ab 1972 die Studienrichtung Pharmazie ein weiteres Prüfungspflichtfach, nämlich Pharmakodynamik und Toxikologie einschließlich Bromatologie, für den zweiten Studienabschnitt erhalten hat.

Die Institute für Pharmakodynamik und Toxikologie der drei österreichischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck sind deswegen praktisch vom wissenschaftlichen Nachwuchs abgekoppelt, da sie keine Diplomanden ausbilden dürfen und daher auch keine oder kaum Dissertanten bekommen! Dieser Zustand dauert inzwischen fünfzehn Jahre an! Alle zuständigen Gremien, nämlich die Studienkommissionen der entsprechenden Universitäten, die

- 2 -

gesamtösterreichische Studienkommission für Pharmazie und auch die Österreichische Apothekerkammer haben in zahlreichen Eingaben versucht, diesem Übel abzuhelfen und die Pharmakodynamik und Toxikologie, oder wie es richtiger heißen soll das Fach Pharmakologie und Toxikologie als Diplomprüfungsfach einzuführen. Trotz vorliegender positiver Beschlüsse aller damit beschäftigten Gremien (Studienkommissionen, Apothekerkammer etc.) blieb dieses Bestreben bisher ohne jeglichen Erfolg.

In zahlreichen Eingaben wurde dem Unterzeichneten u.a. von Frau Dr. Korsche vom BMFwF zugesagt, durch Aufnahme der Pharmakodynamik und Toxikologie als Diplomprüfungsfach in der nächsten Novelle, diesem dringenden Anliegen Rechnung zu tragen. Der gegenwärtige Zustand schädigt nicht nur die Interessen eines für die Berufsausübung des Apothekers besonders wichtigen Faches, sondern beschneidet auch die beruflichen Möglichkeiten des Pharmazeuten.

Es wird daher dringend ersucht, bei der jetzt geplanten Novellierung eine Abänderung des Paragraphen 8 Abs. 2 BGGuNST dahingehend vorzunehmen, daß in der taxativen Aufzählung jener Prüfungsfächer, in denen eine Diplomarbeit angefertigt werden kann, das Fach Pharmakologie und Toxikologie endlich aufscheint!



Prof. Dr. W.R. Kukovetz

K A R L - F R A N Z E N S - U N I V E R S I T Ä T
 Dekanat der Naturwissenschaftlichen Fakultät
 A-8010 Graz, Universitätsplatz 3

G R A Z

An das
 Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
 UNIVERSITÄTSREKTIKON

Eingel. 27.JAN. 1988

Bl.:

Zahl 39/37/4 ex. 88/87

Dek.Zl.: 161 ex 1988/89

Graz, 26.1.1989

Betr.: Novellierung des Bundesgesetzes
 über Geistes- und Naturwissenschaft-
 liche Studienrichtungen

Gegen die vorgeschlagenen Änderungen wurde von keinem Institut unserer Fakultät Einwand erhoben. Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Änderung darf ich jedoch die Berücksichtigung folgender Punkte anregen:

1. Der § 8 Abs. 2 des obzit. Bundesgesetzes geht an der Tatsache vorbei, daß bis 1972 die Studienrichtung Pharmazie ein weiteres Pflichtfach, nämlich Pharmakodynamik und Toxikologie einschließlich Bromatologie erhalten hat. Es ist daher ein besonders vordringliches Anliegen unseres Fakultätskollegiums, das Fach Pharmakologie und Toxikologie bei der jetzigen geplanten Novellierung als Pflichtprüfungsfach einzuführen.
2. Um Überlappungen der Rechtsvorschriften der ASVS und des NSVS zeitlich zu begrenzen, sollte für die ASVS eine Auslauffrist festgelegt werden. Die Übergangsbestimmungen im § 18 des Bundesgesetzes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen könnten beispielsweise dahingehend modifiziert werden, daß die Rechtsvorschriften der alten Rigorosenordnung jeweils nur 10 weitere Studienjahre nach Inkrafttreten der einzelnen Diplom- und Lehramtsstudien gelten.
3. Durch eine Erweiterung des § 15 (Diplomgrade) des Bundesgesetzes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen sollte es gestattet werden, die Diplomgrade Mag.phil. und Mag.rer.nat. durch Studienrichtungsbezeichnungen (etwa der Art Diplom-Biologe, Diplom-Chemiker, Diplom-Mathematiker, Diplom-Psychologe etc.) zu ergänzen.

Für die in Punkt 2 und 3 angesprochenen Änderungen haben sich insbesondere die Institute Geographie, Geologie und Paläontologie, Mineralogie, Pflanzenphysiologie und Psychologie ausgesprochen.

Der Dekan:

(O.Univ.Prof. Dr. Helmuth P. HUBER)